EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 1. ANNAHME; VEREINBARUNG. Diese Bestellung (Purchase Order / "PO") einschließlich dieser Einkaufsbedingungen (zusammen diese "Geschäftsbedingungen") ist ein Angebot der Edgewell Personal Care Brands, LLC, oder ihrer auf dem Deckblatt angegebenen Tochtergesellschaften und/oder verbundenen Gesellschaften ("Auftraggeber") zum Kauf von Waren ("Waren") und/oder Dienstleistungen ("Dienstleistungen"); (die Waren und Dienstleistungen werden manchmal zusammen als die "Bestellpositionen" bezeichnet), die in der Bestellung von der darin genannten Person oder Einheit beschrieben werden, auf die die Bestellung ausgestellt ist ("Auftragnehmer"). Diese Geschäftsbedingungen sind die einzigen Geschäftsbedingungen, die für den Einkauf von Bestellpositionen durch den Auftraggeber gelten und ersetzen alle anderen mündlichen oder schriftlichen Geschäftsbedingungen und alle anderen Mitteilungen zwischen den Parteien. Diese Geschäftsbedingungen beschränken die Annahme [der Waren] ausdrücklich auf diese Bestimmungen. Alle Vorschläge in Bezug auf zusätzliche oder abweichende Geschäftsbedingungen oder Bestrebungen des Verkäufers, irgendwelche Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen in welcher Weise auch immer zu ändern, werden hiermit als wesentlich eingestuft und abgelehnt. Sofern nicht anderweitig hierin [in diesen Geschäftsbedingungen] aufgeführt, gilt die Auftragsbestätigung des Verkäufers in Bezug auf die Bestellung des Auftraggebers, die Lieferung von Waren oder den Beginn von Arbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen als Annahme dieser Geschäftsbedingungen durch den Auftragnehmer.
- 2. PREISGESTALTUNG. Der Auftragnehmer liefert die Bestellpositionen zu dem in der Bestellung genannten Preis. Sofern nicht anderweitig auf der Vorderseite der Bestellung aufgeführt, verstehen sich die Preise als Festpreise und beinhalten sämtliche [Kosten für] Verpackung und Fracht zum angegebenen Anlieferort; einschließlich (jedoch nicht darauf beschränkt) aller anfallenden Steuern und anderen staatlichen Abgaben wie Umsatz-, Verbrauchs-, oder Gewerbesteuern sowie Zölle, Gebühren oder Entgelte. Sofern die Mehrwertsteuer (oder eine gleichwertige andere Steuer) ordnungsgemäß auf die Lieferung jedweder Bestellpositionen an den Auftraggeber anrechenbar ist, bezahlt der Auftraggeber die Steuer zusätzlich zu den für den Auftragnehmer ansonsten unter diesen Geschäftsbedingungen fälligen Beträgen, wenn der Auftraggeber dem Auftraggeber eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer (oder einer gleichwertigen anderen Steuer) stellt. Für den Fall, dass der Auftraggeber vom Auftragnehmer nicht alle compliance-relevanten Formulare im Hinblick auf geltende steuerrechtliche Vorschriften erhalten hat, behält sich der Auftraggebers das Recht vor, gemäß diesen Geschäftsbedingungen von der Zahlung an den Auftragnehmer jene Beträge abzuziehen, die nach Ermessen des Auftraggebers einzubehalten sind. Sofern sich die Parteien für die Bestellpositionen auf eine reduzierte preisliche Vergütung einigen, gilt diese Preisgestaltung unverzüglich für alle Waren, unabhängig davon, ob sie schon versendet wurden, sich noch am Lager befinden oder vom Auftragnehmer nachbestellt werden, und umfasst alle noch nicht gelieferten Bestellpositionen, alle offenen und nicht ausgeführten Bestellungen sowie alle zukünftigen Bestellungen.
- 3. **RECHNUNGSSTELLUNG**; **ZAHLUNG**. Falls vom Auftraggeber nicht anders bestimmt, sind Rechnungen (a) für jede einzelne Lieferung getrennt zu stellen; (b) sind jeweils nur für eine Bestellung zu stellen und (c) jeweils mit der betreffenden Auftragsnummer zu versehen. Soweit hierin [in diesen Geschäftsbedingungen] nicht anderes bestimmt, bezahlt der Auftraggeber die unstrittigen Rechnungen des Verkäufers innerhalb von sechzig (60) Tagen ab Erhalt der Rechnung.
- 4. LIEFERUNG. Sofern auf der Vorderseite der Bestellung nicht anders angegeben, gelten die folgenden Geschäftsbedingungen. Der Faktor Zeit spielt eine entscheidende Rolle im Hinblick auf die Bestellpositionen. Wenn die Bestellpositionen bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht begonnen oder fertiggestellt sind, hat der Auftraggeber zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten oder Rechtsbehelfen das Recht, die Bestellung ohne weitere Verpflichtungen in Bezug auf noch nicht gelieferte Bestellpositionen zu stornieren und Ersatzleistungen zu erwerben und dem Auftragnehmer alle dadurch entstandenen Extrakosten in Rechnung zu stellen. Wenn der Auftragnehmer, um den mit dem Auftraggeber vereinbarten Liefertermin zu erfüllen, Lieferungen auf eine kostspieligere Weise als hier beschrieben versenden muss, trägt der Auftragnehmer alle entstandenen Mehrkosten. Sofern nicht ausdrücklich eine Ausnahmeregelung der Behörden des Bestimmungslandes gilt, sind alle Waren mit dem Ursprungsland (Herstellungsland) der Waren an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar, unverwischbar und dauerhaft zu kennzeichnen, sofern die Beschaffenheit des Artikels oder Behältnisses dies zulässt. Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber je nach Fall die (a) Nummer des Einheitlichen Zollverzeichnisses (Harmonized Tariff Schedule) oder der Gemeinsamen Zolltarif-Tarifierung (Common Customs Tariff Classification), die Informationen über das Herkunftsland oder die Ursprungszeugnisse, die eidesstattlichen Versicherungen des Herstellers, mögliche Freihandelsabkommen- (Free Trade Agreement / "FTA") -Zertifikate und alle anderen Dokumente oder Informationen, die vom Auftraggeber ggf. benötigt werden, um die internationalen Handelsvorschriften zu erfüllen oder um auf rechtmäßige Art Abgaben, Zölle und Steuern zu minimieren, und liefert (b) FTA-Zertifikate für alle Waren, die in den Genuss von zwei oder mehr FTA-Präferenzregelungen kommen. Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber alle Informationen, die erforderlich sind, um die Qualifikation der Waren gemäß FTA zu be
- 5. **EIGENTUMS- & GEFAHRENÜBERGANG**. Bezüglich des Gefahrenübergangs sind die INCOTERMS auf der Vorderseite der Bestellung maßgeblich. Das Eigentum an den Waren geht bei Lieferung an den vom Auftraggeber benannten Lieferort auf den Auftraggeber über.
- VERTRAULICHKEIT; GEISTIGES EIGENTUM. Alle Informationen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) die Geschäftsbedingungen dieser Bestellung, alle Spezifikationen, Muster, Zeichnungen, Materialien, Know-how, Entwürfe, Arbeitsverfahren und anderen technischen, geschäftlichen oder Finanz-Informationen, die: (a) dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber oder in seinem Namen zur Verfügung gestellt wurden oder werden; oder (b) die der Auftragnehmer in Verbindung mit diesen Geschäftsbedingungen entwirft, entwickelt oder erstellt; unabhängig davon, ob als einzelne Komponenten oder als Kombination von Komponenten oder beides, und unabhängig davon, ob fertig gestellt oder nicht, und alle Derivate von (a) und (b), die der Auftragnehmer schon entworfen, entwickelt oder erstellt hat oder noch entwirft, entwickelt oder erstellt, werden als "vertrauliche Informationen" des Auftraggebers angesehen. Alle vertraulichen Informationen sind im Auftrag entstandene Arbeit und sind im Rahmen erbrachter Dienstleistungen entstanden. Alle Rechte daran stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu, wobei der Auftraggeber das alleinige Recht hat, in seinem eigenen Namen oder zu seinem Vorteil Patente, Urheberrechte, Registrierungen oder anderen angemessenen Schutz zu beschaffen, aufrechtzuerhalten oder zu verlängern. Sofern exklusive Besitz- oder Eigentumsrechte an den vertraulichen Informationen nicht ursprünglich an den Auftraggeber übertragen sind, tritt der Auftragnehmer sie unwiderruflich an den Auftraggeber ab und überträgt ihm alle Rechte, Titel und Anteile daran. Die vertraulichen Informationen des Auftraggebers bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zu bestimmungs- und leistungsgemäßen Zwecken gemäß diesen Geschäftsbedingungen eingesetzt werden, sie dürfen gegenüber Dritten nicht offengelegt werden und werden, je nachdem, was früher eintritt, entweder auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers oder nach Erfüllung der Bestellung an den Auftraggeber zurückgegeben. Wenn der Auftragnehmer mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers vertrauliche Informationen an einen Unterauftragnehmer weitergibt, verpflichtet der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer zu identischen Vertraulichkeitsanforderungen, denen er selbst gemäß diesen Bestimmungen unterliegt, und der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber für jede Verletzung dieser Bestimmungen durch den (die) Unterauftragnehmer verantwortlich.
- 7. **GEWÄHRLEISTUNG**. Der Auftragnehmer sichert zu und gewährleistet, dass (a) die Bestellpositionen (i) den Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und/oder vom Auftraggeber gelieferten oder spezifizierten Mustern entsprechen, (ii) frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsmängeln sind, (iii) von handelsüblicher Qualität und für den Zweck hinreichend und geeignet sind, (iv) frei von Zurückbehaltungsrechten, Ansprüchen (wie weiter unten definiert), Sicherungsrechten oder anderen Belastungen ist, (v) frei von angeblichen oder tatsächlichen Verletzungen oder einer widerrechtlichen Aneignung geistiger Eigentumsrechte Dritter und [sonstiger] Eigentumsrechte sind; und (vi) in Übereinstimmung mit allen Anforderungen und Standards hergestellt und bereitgestellt werden und alle geltenden ausländischen, nationalen, bundesstaatlichen, lokalen Gesetze und Vorschriften erfüllen. In Bezug auf die Dienstleistungen gewährleistet der Auftragnehmer, dass (b) er über das notwendige Fachwissen, die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Ausrüstungen verfügt, um die Dienstleistungen auszuführen, (c) die Dienstleistungen auf sichere und fachmännische Weise ausführt und (d) die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den höchsten Industriestandards ausgeführt werden. Alle Gewährleistungen überdauern die Kündigung dieser Geschäftsbedingungen sowie alle Überprüfungen, Tests, Lieferungen, Abnahmen und Zahlungen oder alle Unterlassungen von

Überprüfungen, Tests oder die Entdeckung von Mängeln oder sonstigen Nichtübereinstimmungen. Die Laufzeit aller geltenden Verjährungsfristen beginnt mit dem Datum der Entdeckung der [jeweiligen] Nichtübereinstimmung der Bestellpositionen mit den vorstehend genannten Gewährleistungen durch den Auftraggeber. Zusätzlich zu den Ansprüchen des Auftraggebers aus dieser Gewährleistung oder der gesetzlichen Mängelhaftung und sonstigen, dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen aufgrund des Gesetzes sowie Billigkeitsrechts [des angloamerikanischen law-and-equity Rechtssystems] verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber für jeden Verzugstag eine Konventionalstrafe von 0,1 % des Kaufpreises der mängelbehafteten Bestellpositionen für den Fall zu zahlen, dass er seiner Gewährleistungspflicht oder seinen Verpflichtungen aus der gesetzlichen Mängelhaftung (zusätzlich zu einer möglichen Kaufpreisreduktion) nicht nachkommt. ALLE VERSUCHE DES VERKÄUFERS, AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHTEN ODER DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR DIREKTE, ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN ABZULEHNEN, AUSZUSCHLIESSEN, ZU BESCHRÄNKEN ODER ABZUÄNDERN, SIND UNWIRKSAM BZW. FINDEN KEINE ANWENDUNG.

- 8. QUALITÄT. Der Lieferant unterrichtet den Auftraggeber innerhalb von drei (3) Tagen, sobald sich ein Problem oder möglicherweise ein Problem im Zusammenhang mit der Herstellung, Qualität oder der allgemeinen Eignung der Waren ergibt, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) Änderungen der rechtlichen Anforderungen, welche Einfluss auf die Waren und/oder ihre Spezifikationen haben können. In Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen, den Spezifikationen des Auftraggebers und den führenden Industriestandards führt der Lieferant im Zusammenhang mit der Herstellung von Waren Qualitätskontrollen durch. Darüber hinaus gilt, dass wenn der Lieferant eine Qualitätssicherungsvereinbarung (Supplier Qualität Agreement) abschließt, diese durch Bezugnahme in vollem Umfang zum Bestandteil [dieser Bestellung] wird. Der Lieferant stellt dem Auftraggeber wie in den Spezifikationen oder im Auftrag des Auftraggebers gefordert oder auf Verlangen (je nach Fall) unverzüglich alle Zertifikate und Qualitätstest-Daten (unter Verwendung eines für den Auftraggeber akzeptablen Prüfprotokolls) zur Verfügung. Für den Fall, dass der Auftraggeber feststellt, dass hiermit [nach diesen Geschäftsbedingungen] gelieferte Waren mangelhaft sind und zu einer Rückrufaktion führen oder zu einem sonstigen Marktgeschehen betreffend ein Produkt des Auftraggebers, das entsprechende Waren enthält ("Rückruf"), demonstriert der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber in allen Bereichen des Rückrufs uneingeschränkte Bereitschaft zur Unterstützung und Zusammenarbeit, einschließlich (jedoch nicht darauf beschränkt) die Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungen, Berichten, Aufzeichnungen und anderen Informationen und die Ergreifung sonstiger Maßnahmen, die der Auftraggeber oder eine Zulassungsbehörde ggf. fordert.
- 9. **EINHALTUNG DER GELTENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN UND DER VERHALTENSRICHTLINIEN**. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen und den Verhaltenskodex des Auftraggebers (Buyer's Supplier Code of Conduct / "SCOC") in Erbringung der Leistungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen einzuhalten und der SCOC wird hiermit durch Bezugnahme zum Bestandteil [dieser Bestellung]. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung und Aufrechterhaltung eines Ethik- und Compliance-Programms, das mindestens die im SCOC festgelegten Standards für ethisches Geschäftsverhalten (Standards of Business Conduct) enthält und das die Verletzung ethischer Grundsätze wirksam verhindert und korrigiert und für eine dauerhafte Einhaltung geltender Rechtsvorschriften sorgt. Der SCOC des Auftraggebers findet sich unter http://edgewell.com/supplier-relations/.

Der Auftragnehmer setzt für das Einfuhrland der [betreffenden] Waren die Anforderungen des Auftraggeberprogramms zur Sicherheit der Lieferkette (Supply Chain Security Program) um, beispielsweise das US-amerikanische Programm der Zollhandelspartnerschaft gegen Terrorismus (Customs-Trade Partnership Against Terrorism / "C-TPAT"), das kanadische Sicherheitspartner-Programm (Canadian Partners in Protection / PIP) oder sonstige Programme gegenseitig zugelassener Wirtschaftsbeteiligter.

Auf Verlangen beliefert der Auftragnehmer den Auftraggeber formell und substanziell zufriedenstellend und unverzüglich mit vollständigen Informationen über die chemische Zusammensetzung jeweiliger Waren, die entsprechend diesen Geschäftsbedingungen geliefert werden, einschließlich aller Sicherheitsinformationen gemäß den Anforderungen der REACH-Verordnung und alle Informationen über den Registrierungs- oder Vorregistrierungsstatus von Waren gemäß REACH, jedoch nicht später als (30) Tage nach Erhalt einer diesbezüglichen Anfrage, um den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, seinen Compliance-Verpflichtungen im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH") nachzukommen.

Liegt die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht vor, dürfen die Waren keine Stoffe enthalten, die (a) in Artikel 4(1) der Richtlinie 2015/863/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektround Elektronikgeräten (die "RoHS-Richtlinie") in der jeweils aktualisierten Fassung aufgelistet werden und sofern diese Richtlinie vom jeweiligen Land
umgesetzt wurde, jedoch nur in dem Maße, in dem die Richtlinie im Hinblick auf den Vertrieb, den Verkauf oder die Nutzung dieser Waren Anwendung
findet oder die (b) in ähnlichen geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgeführt sind (einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, vom
Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika und Kalifornien - Gesetzesvorschlag 65) zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe
in anderen Rechtsordnungen, [und zwar] in dem Maße, in welchem das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung im Hinblick auf den Vertrieb, den
Verkauf oder die Nutzung dieser Waren Anwendung findet. Sofern eine solche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vorliegt, informiert
der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich darüber und etikettieren, verpacken und versenden diese gefährlichen Stoffe mit ordnungsgemäßem
Warnhinweis in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Verordnungen. Darüber hinaus ermittelt der Auftragnehmer vor dem Versand und auf
Verlangen Sicherheits-Datenblätter für normkonforme Materialien und Informationen zur RoHS-Richtlinie für entsprechend betroffene Waren und sendet
all diese Informationen an den Auftraggeber.

Die Waren müssen den Beschränkungen entsprechen, die im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt werden. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit und zum Recycling von Waren gemäß der aktuellsten Fassung der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (die "WEEE-Richtlinie") in der jeweils aktualisierten Fassung und sofern diese Richtlinie vom jeweiligen Land umgesetzt wurde.

Verordnungen der US-amerikanischen Gleichberechtigungsbehörde zur Einhaltung der Gleichberechtigung am Arbeitsplatz (US Equal Employment Opportunity Regulations). Sofern der Auftragnehmer Beschäftigungsaktivitäten in den Vereinigten Staaten nachgeht und soweit sonst anwendbar, erfüllen der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer die Anforderungen von 41 CFR §§ 60-1.4(a), 60-300.5(a) und 60-741.5(a), welche die Diskriminierung qualifizierter Personen aufgrund ihres Veteranenstatus oder ihres Status als Menschen mit Behinderungen verbieten oder welche die Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer ethnischen Abstammung, Hautfarbe, Religion, ihrem Geschlecht oder nationalen Herkunft verbieten.

Der Auftragnehmer sichert zu und gewährleistet, dass er keine direkten oder indirekten Maßnahmen ergreift, die zur Verletzung des US-amerikanischen Gesetzes über korrupte Praktiken im Ausland (U.S. Foreign Corrupt Practices Act) von 1977 in der aktualisierten Fassung, des britischen Bestechungsgesetzes (UK Bribery Act) von 2010 in der jeweils gültigen Fassung oder sonstiger Gesetze oder Verordnungen im Zusammenhang mit der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Bestechung oder Korruption durch den Auftraggeber oder den Auftragnehmer führen.

- 10. ÜBERPRÜFUNG. Alle Bestellpositionen unterliegen zu jedem angemessenen Zeitpunkt (auch während der Herstellung) und an jedem angemessenen Ort der Überprüfung durch (einen) bevollmächtigte(n) Vertreter des Auftraggebers und/oder der Kunden des Auftraggebers. Keine Bestellposition gilt vor ihrer Überprüfung durch den Auftraggeber am Sitz des Auftraggebers als abgenommen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Annahme von Bestellpositionen abzulehnen oder zu widerrufen, wenn diese, ungeachtet aller Zahlungen oder vorherigen Überprüfungen oder Tests, die Anforderungen der Bestellung des Auftraggebers nicht erfüllen.
- 11. **ENTSCHÄDIGUNG**. Der Auftragnehmer entschädigt und schützt den Auftraggeber, seine verbundenen Gesellschaften und jeweiligen Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten und seine (ihre) Kunden (die "Entschädigungsberechtigen") und hält ihn (sie) schadlos gegenüber allen Gerichtsverfahren, Schäden, Verlusten, Kosten, Auslagen, Forderungen, Ansprüchen, Urteilen, Bußgeldern, Vergleichszahlungen und Strafen, unabhängig davon, ob diese direkt, indirekt, zufällig, als Folge oder anderweitig entstanden sind, einschließlich aller Anwalts- und Prozesskosten infolge oder in Verbindung mit den

Bestellpositionen (zusammen die "Forderungen") einschließlich (jedoch nicht darauf beschränkt) aller Forderungen aus: (a) Personen- und Sachschäden und sonstige Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang oder in Verbindung mit den Bestellpositionen; (b) einer tatsächlichen oder angeblichen Fahrlässigkeit, Handlung oder Unterlassung durch den Auftragnehmer; (c) einer Verletzung eines Patents, Urheberrechts, Markenzeichens oder einer Warenausstattung durch den Auftragnehmer; (d) einer widerrechtlichen Aneignung oder Verwendung von Geschäftsgeheimnissen durch den Auftragnehmer; (e) einer Nichteinhaltung dieser Geschäftsbedingungen durch den Auftragnehmer oder einer Nichteinhaltung sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer oder (f) einer Rückrufaktion. Der Auftragnehmer schließt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keinen Vergleich ab, der nicht unangemessenerweise verweigert wird. Diese Entschädigung gilt zusätzlich zu den Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers. Der Entschädigungsberechtige kann sich an den Maßnahmen oder den Verhandlungen zum Schutz seiner Interessen beteiligen. Im Fall einer Verletzung der oder einer widerrechtlichen Aneignung oder Verwendung von Geschäftsgeheimnisse(n) kann der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers und auf Kosten des Auftragnehmers dem Auftraggeber entweder das Recht verschaffen, die Bestellpositionen weiterhin zu verwenden und/oder die Bestellpositionen zu verkaufen oder zu ersetzen oder zu modifizieren, damit sie ohne an Funktionalität einzubüßen keine Rechte mehr verletzen.

- 12. **DATENSICHERHEIT**. Der Auftragnehmer richtet in Bezug auf die Daten des Auftraggebers ein Informationssicherheitsprogramm ein, das: (a) die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten des Auftraggebers sicherstellt; (b) Schutz bietet gegen jegliche zu erwartende Bedrohung oder Gefahr in Bezug auf die Sicherheit oder die Integrität der Daten des Auftraggebers; und (c) die Daten des Auftraggebers gegen unzulässige Verwendung oder vor unberechtigtem Zugriff schützt. Der Auftragnehmer richtet ferner Netzwerk- und Internetsicherheitsverfahren, Sicherheitsprotokolle, Security Gateways und Firewalls in Bezug auf die Daten des Auftraggebers ein, unterhält diese und stellt sicher, dass alle vorgenannten Maßnahmen nicht weniger streng sind als diejenigen Sicherheitsbestimmungen und Verfahren, die der Auftragnehmer in Bezug auf eigene Daten und Informationen ähnlicher Art aufwendet. Wenn der Auftragnehmer von einem tatsächlichen oder drohenden oder vernünftigerweise vorhersehbaren Umstand erfährt, der es erlaubt oder vernünftigerweise absehbar erscheinen lässt, dass einen unberechtigten Zugriff auf die bzw. eine Offenlegung oder Verwendung der Daten des Auftraggebers erlaubt, unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich auf eigene Kosten von dieser Sicherheitsverletzung, führt eine Ursachenanalyse durch und beseitigt die betreffende Sicherheitslücke.
- 13. VERSICHERUNG. Der Auftragnehmer schließt die folgende Versicherung ab und unterhält diese dauerhaft auf eigene Kosten während der Laufzeit dieser Geschäftsbedingungen [und zwar] bei einem Versicherer, der derzeit von A.M. Best rating als "A- VIII" oder besser eingestuft wird: eine allgemeine Erstversicherung oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million US\$ pro Schadensereignis und 2 Millionen US\$ Pauschaldeckungssumme pro Jahr für Körper- und Sachschäden; miteingeschlossen ist die Deckung für eine; (a) Produkthaftpflicht und Haftpflicht für Montagefolgeschäden; (b) generell auf Vertragshaftung erweiterte Deckung und eine (c) Cross Liability-Zusatzpolice oder Salvatorische Klausel, in der der Auftraggeber als zusätzlicher Versicherter erscheint. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass ein angemessener Versicherungsschutz zur Deckung möglicher Verluste durch Schäden am Eigentum des Auftraggebers gemäß § 19 aufrechterhalten wird. Alle in diesem Paragraphen geforderten Versicherungen müssen sowohl den Auftraggeber, seine Tochtergesellschaften und verbundenen Gesellschaften und deren jeweilige Führungskräfte, Direktoren, Aktionäre, Mitglieder, Managern, Mitarbeiter und Vertreter als zusätzliche Versicherte abdecken. Vor jeglichem Versand von Bestellpositionen erbringt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis, dass der Auftragnehmer die beschriebene Versicherung aufrechterhält, und dass die Deckung nur mit einer vorherigen schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber von dreißig (30) Tagen geändert werden kann. Außer in den Fällen, in denen dies gesetzlich verboten ist, fordert der Auftragnehmer seine Versicherer auf, darauf zu verzichten, ihre Rückgriffs- oder Eintrittsrechte gegen den Auftraggeber, seine Tochtergesellschaften und verbundenen Gesellschaften und deren jeweilige Führungskräfte, Direktoren, Aktionäre, Mitglieder, Manager, Mitarbeiter und Vertreter geltend zu machen. Die in Übereinstimmung mit den oben genannten Anforderungen übernommene Versicherungssumme darf nicht als Begrenzung oder Erfüllung der Anforderungen an die hierin [in diesen Geschäftsbedingungen] geltende Freistellungspflicht verstanden werden.
- 14. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE. Der Auftragnehmer verzichtet hiermit auf alle Zurückbehaltungsrechte, Ansprüche und Rechte auf (a) gewerbliche, baugewerbliche und vergleichbare Zurückbehaltungsrechte nach geltendem Recht und auf (b) seitens des Auftraggebers fällige oder fällig werdende Barzahlungen oder andere Gegenleistungen aufgrund der seitens des Auftraggebers gelieferten oder zu liefernden Bestellpositionen. Der Auftragnehmer liefert auf Verlangen des Auftraggebers Verzichtserklärungen des Auftragnehmers und aller sonstigen Personen, die berechtigt sind, ein Zurückbehaltungsrecht im Zusammenhang mit der Leistung gemäß diesen Geschäftsbedingungen geltend zu machen, und stellt den Auftraggeber von allen Kosten, Verlusten oder Ansprüchen aufgrund einer Nichterfüllung durch den Auftragnehmer oder eine Person, die dieser Bestimmung nachzukommen hat, frei.
- 15. ÄNDERUNGEN. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit Änderungen an den Zeichnungen, Spezifikationen, Materialien, Verpackungen, an Lieferfrist und Lieferort und der Beförderungsart vorzunehmen. Für den Fall, dass diese Änderungen zu einer Erhöhung oder Minderung der für die Leistung erforderlichen Kosten oder Zeit führen sollten, wird hierüber eine in gegenseitigem Einvernehmen vereinbarte Preisanpassung vorgenommen. Der Auftragnehmer akzeptiert diese Änderungen gemäß diesem Paragraphen.
- 16. **VERRECHNUNG**. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer hiernach [nach diesen Bedingungen] geschuldete Beträge mit allen dem Auftraggeber vom Auftragnehmer noch zustehenden Beträgen aus diesem oder anderen Geschäften zu verrechnen.
- 17. RÜCKRUF. Für den Fall, dass der Auftraggeber nach eigenem Ermessen feststellt, dass ein Mangel, eine Nichtübereinstimmung oder Abweichung in Bezug auf eine der Bestellpositionen einer Feldkampagne, eines Rückrufs oder ähnlichen Aktion ("Rückruf") bedarf, um Waren oder Produkte des Auftraggebers (in die Waren integriert sind) zu reparieren, zu ersetzen oder wiederherzustellen oder Dienstleistungen erneut zu erbringen, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber und seinen Kunden für alle Ansprüche verantwortlich.
- 18. **HÖHERE GEWALT**. Der Auftraggeber ist für Nichtzahlungen nicht haftbar.
- 19. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND. Der Auftraggeber kann seine Bestellung jederzeit ohne weitere Verpflichtungen ganz oder teilweise stornieren, wenn (a) der Auftragnehmer die Bestellpositionen nicht zum vorgegebenen Zeitpunkt oder zum Zeitpunkt einer seitens des Auftraggebers schriftlich genehmigten Terminverlängerung liefert; (b) nach geltendem Recht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines Konkurses oder einer Restrukturierung durch oder gegen den Auftragnehmer gestellt wurde; (c) der Auftragnehmer einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt; (d) ein Konkursverwalter für den Auftragnehmer oder für wesentliche Teile seines Vermögens bestellt wurde(n); (e) der Auftraggeber triftige Gründe hat, an der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers zu zweifeln und der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, dem Auftraggeber innerhalb von zehn (10) Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber eine ausreichend Gewähr für seine Leistungsfähigkeit zu liefern; oder (f) der Auftragnehmer die Spezifikationen, die Qualitätskriterien des Auftraggebers nicht erfüllt oder die Bestellposition(en) nach alleinigem Ermessen des Auftraggebers nicht annehmbar ist (sind). Das Recht des Auftraggebers nach diesem Paragraphen zur Stornierung seiner Bestellung ist kein ausschließlicher Rechtsbehelf. Keine Stornierung (Kündigung) hat Einfluss auf die entstandenen Rechte oder Pflichten einer der Parteien mit Wirkung desjenigen Tages, an dem diese Stornierung (Kündigung) wirksam wird.
- 20. **ORDENTLICHE KÜNDIGUNG**. Der Auftraggeber kann diese Bestellung nach eigenem Ermessen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer kündigen.
- 21. **FERTIGUNGSMITTEL**. Alle vom Auftraggeber bereitgestellten oder gesondert bezahlten Werkzeuge, Formen oder Bleche sind als vertrauliche Informationen zu betrachten und bleiben alleiniges Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Instandhaltung der Fertigungsmittel, solange sie in seinem Besitz sind, und hat Fertigungsmittel auf Verlangen sofort an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer verzichtet auf jedwede Sicherungsrechte und sonstigen Rechte zur Zurückbehaltung der Fertigungsmittel und erkennt seine bedingungslose Pflicht, die

- Fertigungsmittel auf Verlangen zurückzugeben, an. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber das Recht, bei jeder vom Auftragnehmer für geeignet erklärten Entscheidungsgewalt Pfandrechte anzumelden und vergleichbare Eingaben zu machen.
- 22. AUDIT. Der Auftraggeber und die von ihm entsandten Vertreter sind berechtigt, beim Auftragnehmer und dessen Zulieferern Audits und Prüfungen durchzuführen, um die Erfüllung der Bestellung, die Qualität der Bestellpositionen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der hier vorliegenden Geschäftsbedingungen seitens des Auftragnehmers und dessen Zulieferern zu beurteilen.
- 23. **MITTEILUNGEN**. Der Auftraggeber und die von ihm entsandten Vertreter sind berechtigt, beim Auftragnehmer und dessen Zulieferern Audits und Prüfungen durchzuführen, um die Erfüllung der Bestellung, die Qualität der Bestellpositionen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der hier vorliegenden Bestimmungen seitens des Auftragnehmers und dessen Zulieferern zu beurteilen.
- 24. **INFORMATIONEN DES AUFTRAGGEBERS**. IM HINBLICK AUF INFORMATIONEN, DIE DEM AUFTRAGNEHMER VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN, ÜBERNIMMT DER AUFTRAGGEBER KEINE GEWÄHR. ALLE IM HINBLICK AUF ETWAIGE VOM AUFTRAGGEBER ERTEILTEN INFORMATIONEN EXISTIERENDEN IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH IM HINBLICK AUF DIE SACHMÄNGELHAFTUNG ODER EINE GEWÄHRLEISTUNG DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. Der Auftragnehmer bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche vom Auftraggeber empfangenen Umsatzvorausschauen, Einkaufsmengenkalkulationen oder vergleichbaren Planzahlen keine Abnahmezusagen seitens des Auftraggebers sind, sondern lediglich Schätzwerte zu Planungszwecken darstellen.
- 25. **BEGRENZUNG DER HAFTUNG**. SOWEIT GESETZLICH NICHT VERBOTEN, KANN DER AUFTRAGGEBER NICHT FÜR SPEZIELLE, INDIREKTE, ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN, EXEMPLARISCHE ODER STRAFSCHÄDEN HAFTBAR GEMACHT WERDEN (INSBESONDERE NICHT FÜR SCHÄDEN DURCH GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG, ENTGANGENE GEWINNE ODER EINNAHMEN, KAPITALKOSTEN ODER NUTZENAUSFALL VON KAPITAL ODER EIGENTUM) IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN, SELBST ER AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE ODER SICH IHRER AUF ANDERE WEISE BEWUSST SEIN SOLLTE. AUF KEINEN FALL ÜBERSCHREITET DIE HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS GEGENÜBER DEM AUFTRAGNEHMER DEN PREIS DER IM RAHMEN DIESER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BEZOGENEN BESTELLPOSITIONEN. DIE FÄLLE DES AUSSCHLUSSES UND DER EINSCHRÄNKUNG EINES SOLCHEN SCHADENSERSATZES GELTEN AUCH DANN, WENN EIN IN DIESEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EINGERÄUMTER RECHTSBEHELF SEINEN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHLT ODER VERFEHLT HAT.
- 26. **FORDERUNGSVERZICHT**. Alle Verzichtserklärungen des Auftraggebers sind schriftlich abzufassen. Sollte es der Auftraggeber irgendwann einmal versäumen, vom Auftragnehmer die Erfüllung einer Pflicht im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen zu fordern, so bleibt das Recht des Auftraggebers, die Erfüllung dieser Pflicht zu fordern, davon unberührt. Keine Säumnis oder Unterlassung bei der Ausübung von Rechten, Vollmachten oder Rechtsmitteln im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nimmt Einfluss auf diese Rechte, Vollmachten und Rechtsbehelfe oder ist als ein Verzicht im Hinblick auf eine Nichterfüllung oder als deren Duldung anzusehen.
- 27. ANWENDBARES RECHT. Diese Geschäftsbedingungen unterliegen unter Ausschluss der Grundsätze oder Vorschriften des Kollisionsrechts den lokalen Gesetzen, die am Sitz der Gesellschaft des Auftraggebers, die diese Geschäftsbedingungen herausgibt, gelten. Nach Wahl des Auftraggebers kann jede Streitigkeit oder Forderung, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ergibt, unter Anwendung der am Sitz der Gesellschaft des Auftraggebers geltenden Gesetze, ungeachtet kollisionsrechtlicher Grundsätze, durch ein vom International Centre for Dispute Resolution nach dessen internationaler Schiedsgerichtsordnung ("Schiedsordnung") geregeltes Schiedsgerichtsverfahren entschieden werden, wobei die Schiedsordnung als durch Verweis in diesen Paragraphen eingebunden angesehen wird. Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes der Gesellschaft des Auftraggebers. Die Entscheidung des Schiedsgerichts und der Schiedsspruch sind endgültig und bindend und können vor jedem Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit vollstreckt werden.
- 28. VERSCHIEDENES. Nichts in diesen Geschäftsbedingungen darf so ausgelegt werden, dass es Auftragnehmer und Auftraggeber in ein Vertretungs-, Beschäftigungs-, Franchise-, Joint Venture- oder Partnerschaftsverhältnis versetzt. Keine Partei ist befugt, die jeweils andere Partei auf irgendeine Weise zu verpflichten oder zu binden, und nichts in diesen Geschäftsbedingungen darf oder soll unbeteiligten Dritten irgendeine Art von Rechten entstehen lassen. Keine Partei darf abweichende Darstellungen abgeben. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer die vom Auftraggeber erteilte Bestellung oder Gelder, die ihm vom Auftraggeber zustehen oder fällig werden, nicht abtreten. Die Rechte und Rechtsbehelfe des Auftraggebers sind kumulativer, nicht ausschließlicher Natur und gelten zusätzlich zu allen Rechten und Rechtsbehelfen, die dem Auftraggeber ggf. nach diesen Geschäftsbedingungen, auf der Basis von Verträgen und von Rechts wegen sowie nach dem Billigkeitsrecht zustehen. Bestimmungen, die ihrem Wesen nach erhalten bleiben sollten, verlieren auch nach einer Beendigung der vertraglichen Beziehung nicht ihre Rechtswirkung. Die in diesem Dokument enthaltenen Paragraphenüberschriften sind nicht Teil dieser Geschäftsbedingungen und werden lediglich als Anhaltspunkte für die Parteien mit aufgenommen. Die in diesem Dokument aufgeführten Einkaufsbedingungen haben Vorrang im Hinblick auf die Bestimmung der Rechtsbeziehungen der Parteien. Wenn eine Bestimmung oder Bedingung in dieser Bestellung in irgendeiner Hinsicht als nichtig oder unwirksam gilt, bleibt der Rest der Bestellung davon unberührt und jede Bestimmung und Bedingung dieser Bestellung ist im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang rechtsgültig und vollstreckbar.

Stand 20180425